

N

E

W

S

COVID-19

Arbeitsrecht

www.swisslegal.ch

Shortlink:

<https://bit.ly/38LFwIY>

>>>

Unsere Einschätzungen dienen der allgemeinen Beurteilung der aktuellen (aussergewöhnlichen) Lage, sie ersetzen keine Rechtsberatung im Einzelfall.

Nos analyses servent d'évaluation générale de la situation actuelle (extraordinaire) - elles ne remplacent pas le conseil juridique dans les cas individuels.

Our legal opinions serve as a general overview of the current (extraordinary) situation - they do not replace legal advice in individual cases.

swisslegal

Welche Massnahmen sind generell im Betrieb zum Schutz der Mitarbeitenden zu treffen?

Grundsätzlich sind alle geeigneten Massnahmen zu treffen, die es erlauben, den Betrieb auch bei Ausbreitung einer Pandemie aufrecht zu erhalten (vgl. behördliche Verhaltensregeln). **Für Mitarbeitendes, die zur Gruppe der sog. Besonders gefährdeten Personen (im Sinn von Art. 10b der COVID-19-Vo 2) gehören, gelten zusätzliche besondere Vorschriften, die mit der letzten Anpassung der Verordnung per 17.4.2020 noch präzisiert wurden (vgl. folgende Seite).**

Sind bei Betriebsschliessung wegen den Folgen der Pandemie (behördlich angeordnet oder wegen fehlenden Zulieferungen) die Löhne weiterhin zu bezahlen und sind Kündigungsfristen einzuhalten?

Laut Gesetz muss der Arbeitgeber bei Verhinderung der Arbeitsleistung den Lohn nicht bloss weiterzahlen, wenn ihn ein Verschulden trifft, sondern auch, wenn er «aus anderen Gründen mit der Annahme der Arbeitsleistung in Verzug kommt». Weil es kein Verschulden braucht, trifft ihn also das Betriebsrisiko zunächst auch bei Betriebsstörungen. Es gilt somit je nach Risikosphäre (Betriebsrisiko) zu differenzieren:

- Erfolgt eine Betriebsschliessung (z.B. aufgrund von Corona-Fällen) seitens Behörden oder aufgrund fehlender Zulieferer bzw. wegen gesunkener Nachfrage von einem **konkreten Betrieb**, fällt dies unserer Ansicht nach eher in die Risikosphäre des Unternehmens (Arbeitgebers) und er bleibt grundsätzlich zur Lohnzahlung verpflichtet. Er kann unter Umständen (vgl. unten) Kurzarbeit anmelden. **Neu** müssen Überstunden nicht mehr abgebaut werden, ehe man Kurzarbeitsentschädigung («KAE», vgl. nachfolgender Abschnitt) erhält; auch kann der Arbeitgeber Ferien nicht kürzen. Wir empfehlen daher, mit den Mitarbeitenden proaktiv eine Lösung hinsichtlich Bezug (Kompensation) von Überstunden und Abbau von Ferienansprüchen zu suchen.
- Erfolgt die behördliche Schliessung indessen – wie aktuell – gestützt auf Art. 6 COVID-19-Vo 2 und betrifft sie **schweizweit sämtliche Betriebe von gewissen Branchen**, ist die Rechtslage unklar bzw. ungesichert. In Anlehnung an die Auffassung des SECO (vgl. Link unten) sprechen jedoch gute Gründe dafür, dass die COVID-19 Pandemie nicht mehr als gewöhnliches Betriebsrisiko eingestuft werden kann – was den Arbeitgeber (Unternehmung) strenggenommen von der Lohnzahlungspflicht entbinden würde. Die allermeisten betroffenen Betriebe haben inzwischen Kurzarbeit angemeldet, so dass sich diese Frage nicht stellt.

Betreffend Kündigung gelten – nach wie vor – die gesetzlichen bzw. spezialvertraglichen Kündigungsfristen. Zieht der Arbeitgeber Entlassungen in Betracht, muss er, wenn sein Betrieb in der Regel mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt, grundsätzlich die Vorschriften über die Massenentlassung (Art. 335d ff. OR) befolgen. Dementsprechend ist eine Kündigung grundsätzlich auch im Falle einer Pandemie (Notstand) als missbräuchlich einzustufen, falls das gesetzlich geregelte Prozedere nicht eingehalten wird.

Welche Massnahmen sind für die Mitarbeitenden zu treffen, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören?

Besonders gefährdete Personen müssen gemäss Art. 10b Abs. 1 COVID-19-Vo besondere Regeln beachten. Sie sollen zu Hause bleiben und Menschenansammlungen meiden. Beim Verlassen des Hauses müssen sie den Empfehlungen des BAG betr. Hygiene und «Social Distancing» folgen. Neben den über 65 Jahre alten Personen sind das v.a. Personen mit Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronischen Atemwegserkrankungen, mit Krebs sowie mit Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen (vgl. COVID-19-Vo 2 und insbes. Den ausführlichen Anhang 6 mit einer Aufzählung, die vom BAG laufend aktualisiert wird).

Dementsprechend **auferlegt Art. 10c Abs. 1 COVID-19-Vo 2 Arbeitgebern kaskadenartig besondere Pflichten** für solche Arbeitnehmende bis hin zur Freistellung:

- Besonders gefährdete Personen dürfen ihre Arbeitsverpflichtungen **grundsätzlich von zu Hause aus erfüllen (Homeoffice)** und der Arbeitgeber hat dazu geeignete organisatorische und technische Massnahmen zu treffen. Ist das nicht möglich, muss der Arbeitgeber den Betroffenen eine gleichwertige Ersatzarbeit (bei gleichbleibendem Lohn) zuweisen, die von zu Hause aus erledigt werden kann.
- Ist aus betrieblichen Gründen die **Präsenz vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar**, können besonders gefährdete Personen in ihrer angestammten Tätigkeit nur noch unter bestimmten Voraussetzungen vor Ort beschäftigt werden:
 - a. **Ausgestaltung des Arbeitsplatzes, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist (Einzelraum, Abgrenzung, 2 m Abstand).**
 - a. **Kann ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden, müssen Schutzmassnahmen nach dem sog. STOP-Prinzip ergriffen werden (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzausrüstung).**
- Kann die angestammte Tätigkeit nicht unter Beachtung der Abstandsregel und des STOP-Prinzips organisiert werden, muss der Arbeitgeber bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort zuweisen, bei der die angemessenen Schutzmassnahmen eingehalten werden können (Abstandsregel bzw. STOP-Prinzip).
- Die Betroffenen sind vorgängig anzuhören und können zugewiesene Arbeiten ablehnen (!), wenn sie die Gefahr einer Ansteckung trotz getroffener Schutzmassnahmen aus besonderen Gründen als zu hoch erachten und auf Verlangen ein ärztliches Attest vorlegen.
- Falls eine Beschäftigung unter diesen Voraussetzungen nicht möglich ist oder lehnt der Arbeitnehmende berechtigterweise ab, ist er von der Arbeitspflicht unter Lohnfortzahlung freigestellt.

Was sind die Folgen, wenn Mitarbeitende wegen Angst vor einer Ansteckung der Arbeit fernbleiben?

Die Lohnzahlungen können eingestellt werden und bei längerer Abwesenheit kann auch gekündigt werden. Es gelten grundsätzlich weiterhin die ordentlichen Kündigungsfristen und Lohnzahlungspflichten (unabhängig davon, ob eine Vollbeschäftigung möglich ist).

Was gilt, wenn Mitarbeitende infolge Ansteckung / Krankheit der Arbeit fernbleiben?

Hier gelten die üblichen Regeln bei Krankheit von Mitarbeitenden.

Wie verhält es sich, wenn Angehörige und insbesondere Kinder von Mitarbeitenden krank sind?

Es gelten grundsätzlich die üblichen Regeln wie bei Krankheit von Kindern oder Angehörigen von Mitarbeitenden – mit dem Unterschied, dass im Falle einer Pandemie die Behörden umgehend Quarantäne-Massnahmen für Familien anordnen können. Werden Schulen etc. geschlossen, müssen sich Mitarbeitende grundsätzlich privat organisieren. Unter gewissen Voraussetzungen können betroffene Elternteile gestützt auf die neue Corona-EO Erwerbsersatzentschädigung beantragen.

Link: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html#-426425304>

Was sind die Folgen, wenn Mitarbeitende, die unter Quarantäne gestellt sind, der Arbeit fernbleiben?

Die Anordnung der Quarantäne geschieht grundsätzlich basierend auf einer gesetzlichen Grundlage – ohne dass die Mitarbeitenden ein Verschulden trifft. Damit liegt ein Verhinderungsgrund vor, der «in der Person» liegt und damit in die Risikosphäre des Arbeitnehmers fällt. Für einen solchen Verhinderungsfall sieht Art. 324a OR vor, dass der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit Lohn entrichten muss. Besondere Abreden vorbehalten, greift vorgenannte Lohnfortzahlung daher frühestens nach Ablauf einer drei-monatigen Arbeitszeit und längstens bis zur Aufhebung der Quarantäne.

Wie muss sich ein Arbeitgeber verhalten, falls Mitarbeitende zur Arbeit kommen und krank sind?

Gestützt auf die Fürsorgepflicht für die betroffenen Mitarbeitenden (und der übrigen Mitarbeitenden) sind Massnahmen zu ergreifen (d.h. die betroffene Person umgehend heim, in Quarantäne oder ggf. zum Arzt schicken).

Wie ist mit Mitarbeitenden umzugehen, die aus Risikogebieten zurückkehren?

Unter dem Aspekt der Fürsorgepflicht ist aktuell angezeigt, betreffende Mitarbeitende von den übrigen zu separieren bis eindeutig feststeht, dass keine Ansteckungsgefahr vorliegt. Wo möglich, sollte Home-Office oder Quarantäne angeordnet werden.

Es empfiehlt sich, den Arbeitnehmern von Reisen in Risikogebiete abzuraten und ihnen in Aussicht zu stellen, dass nach der Rückkehr aus einem solchen Gebiet die Quarantäne angeordnet wird und dass keine Lohnzahlung erfolgt, sofern kein Home Office möglich ist.

Wie lässt sich möglichst verhindern, dass sich Arbeitnehmer auf dem Arbeitsweg anstecken?

Hier empfiehlt es sich, den Empfehlungen der Behörden Folge zu leisten und seitens Arbeitgeber entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass Mitarbeitende z.B. Stosszeiten in den öffentlichen Verkehrsmitteln vermeiden können (flexible Arbeitszeiten, Home Office etc.).

Können Unternehmen wegen des Corona-Virus Kurzarbeitsentschädigung («KAE») beantragen?

Grundsätzlich ja, sofern die Arbeitsausfälle auf **behördliche Massnahmen** (z.B. das Abriegelung von ganzen Regionen, Städten) oder andere nicht vom Arbeitgeber zu vertretende Umstände zurückzuführen sind (und nur dann, wenn die konkret betroffenen Unternehmen (Arbeitgeber) die Arbeitsausfälle nicht durch geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen hätten vermeiden oder gar auf Dritte abwälzen können) ODER wenn sie auf **wirtschaftliche Gründe** zurückzuführen und unvermeidbar sind, so z.B. wenn sowohl konjunkturelle als auch strukturelle Gründe einen Nachfrage- bzw. Umsatzrückgang begründen.

Zusätzlich müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um KAE zu beantragen:

- das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt sein;
- der Arbeitsausfall ist voraussichtlich vorübergehend und es darf erwartet werden, dass durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können;
- die Arbeitszeit ist kontrollierbar;
- der Arbeitsausfall macht pro Abrechnungsperiode mindestens 10% der Arbeitsstunden aus;
- der Arbeitsausfall wird **nicht** durch Umstände verursacht, die zum **normalen Betriebsrisiko** gehören.

Genügt «CORONA» als Begründung beim Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung?

Nein. Trotz gewisser formeller Erleichterungen und der Verkürzung der Voranmeldefrist (auf 3 Tage) muss gemäss SECO bei der Begründung des Antrages weiterhin glaubhaft darlegt werden können, inwiefern die zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Coronavirus zurückzuführen sind (adäquater Kausalzusammenhang zwischen Ausbreitung von COVID-19 und Arbeitsausfall) - ein blosser Hinweis auf «Corona», «COVID-19» o.ä. genügt nicht.

Können Arbeitgeber bei KAE Ferienbezug/-kürzung oder die Kompensation von Überstunden verlangen?

Grundsätzlich nicht. Eine Reduktion des individuellen Ferienanspruchs ist nur in den gesetzlich geregelten Fällen möglich (für Betriebsferien gelten spezielle Regeln). Kurzarbeit berechtigt daher nicht zur Kürzung des Ferienanspruches. Auch Überstunden müssen **neu** nicht mehr vorher abgebaut werden. Wir empfehlen daher, proaktiv nach einvernehmlichen Lösungen mit den Mitarbeitenden zu suchen, damit der kumulierte Bezug von Ferien- und Überstunden nach der Pandemie durch die MA nicht gleich die nächste wirtschaftliche Bedrohung für den Betrieb darstellt.

Links: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/kurzarbeit.html ;
<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen.html>

N

E

W

S

COVID-19

Vertragsrecht

www.swisslegal.ch

Shortlink:

<https://bit.ly/38LFwIY>

>>>

Unsere Einschätzungen dienen der allgemeinen Beurteilung der aktuellen (aussergewöhnlichen) Lage, sie ersetzen keine Rechtsberatung im Einzelfall.

Nos analyses servent d'évaluation générale de la situation actuelle (extraordinaire) - elles ne remplacent pas le conseil juridique dans les cas individuels.

Our legal opinions serve as a general overview of the current (extraordinary) situation - they do not replace legal advice in individual cases.

swisslegal

Was passiert, wenn Zulieferer nicht mehr rechtzeitig oder gar nicht mehr liefern können (und dadurch auch Verspätungen und Ausfälle im eigenen Betrieb verursachen)?

Primär ist auf den **Vertrag** abzustellen - doch werden die wenigsten Verträge besondere Regeln für höhere Gewalt (Force Majeure) bzw. einen Pandemiefall beinhalten. Sofern **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** anwendbar sind, ist dort zu prüfen, ob im Fall von höherer Gewalt besondere Bestimmungen gelten.

Rechtlich stellt sich generell die Frage, ob eine Pandemie als höhere Gewalt gilt. Gute AGBs nennen letztere Risiken explizit, während man in AGBs häufig nur beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählungen von Ereignissen findet. Sind diese Formulierungen nicht klar, hängt es von den Umständen ab, ob man sich darauf berufen kann. Je einschneidender und unerwarteter die behördlich angeordneten Massnahmen sind, desto besser stehen die Chancen, dass eine Pandemie (als Auslöser dieser Massnahmen) als höhere Gewalt argumentiert werden kann. Zu höherer Gewalt zählen laut geltender Rechtsprechung **Ereignisse, die völlig unerwartet** eintreten und von **menschlichem Verhalten unabhängig** sind. Bestehende Pandemiepläne der Behörden zeigen, dass mit ähnlichen Virusbedrohungen gerechnet wurde und daher das Vorliegen höherer Gewalt nicht generell bei Viren als gegeben erachtet werden darf.

Wichtig ist jedoch, dass man die Gegenpartei **so rasch als möglich und proaktiv über mögliche Folgen von Leistungsstörungen informiert**, ansonsten man sich nicht mehr auf höhere Gewalt berufen kann.

Subsidiär gelten in jedem Fall die Regeln des schweizerischen Obligationenrechts (und ggf. andere für ein spezifisches Rechtsgeschäft anwendbare Gesetze und Verordnungen), falls vertraglich Schweizer Recht gewählt wurde.

Leistungsstörungen

Gerät eine Partei in Verzug, kommen die jeweils spezifischen Regeln gemäss OR zu Anwendung (z.B. Art. 190 OR beim Fahrniskauf, Art. 366 beim Werkvertrag, Art. 394 beim Auftrag sowie subsidiär die Leistungsstörungen gemäss Art. 97 ff. und insbes. Art. 102 ff. OR sowie im Werkvertrag Art. 96 SIA-Norm 118). Bei Verzug ist grundsätzlich Schadenersatz geschuldet, es sei denn die liefernde/erstellende/dienstleistende Partei kann nachweisen, dass der Verzug ohne jedes Verschulden eingetreten ist. Dieser Nachweis könnte also bei einer Pandemie je nach Umständen wie oben erwähnt gelingen.

Kann eine Partei gar nicht liefern/leisten, kann der Gläubiger vom Vertrag zurücktreten (Art. 107 ff. OR), wobei er unter Umständen nicht einmal eine Nachfrist anzusetzen hat (Art. 108 OR). Der Vertrag wird dann rückabgewickelt. Überdies kann Ersatz für den aus dem Dahinfallen des Vertrags erwachsenen Schadens gefordert werden, wobei sich der Lieferant gleich wie bei Verzug entschuldigen kann.

Bei Mietverträgen (analog für Pachtverträge)

Grundsätzlich gelten die Vereinbarungen gemäss Mietvertrag (inkl. AGB) sowie subsidiär die spezifischen (oder zwingenden) Bestimmungen gemäss OR.

Die COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates sieht in Art. 6 die komplette Schliessung von Einkaufsläden, Restaurationsbetrieben, Barbetrieben, Diskotheken, Nachtclubs, Museen, Sportzentren, Coiffeur-Salons, Wellnesszentren, Schwimmbädern und anderen Einrichtungen vor. Bei Unternehmen, die bedingt durch diese behördlichen Massnahmen das Mietobjekt nicht mehr vertragsgemäss nutzen können, stellt sich die Frage, ob dies ein Ungleichgewicht zwischen der Vermieterschaft und der Mieterschaft begründet, welches allenfalls über den Mietzins auszugleichen wäre. Mangels Präzedenzfällen ist die Rechtslage dazu noch ungesichert. Es empfiehlt sich jedenfalls, dass die Parteien rechtzeitig das Gespräch für eine einvernehmliche Lösung suchen.

Neu hat der Bundesrat mit Erlass der **COVID-19-Verordnung Miete und Pacht per 27. März 2020** eine Fristverlängerung für zu spät eingehende Zahlungen von Wohn- und Geschäftsmieten oder Nebenkosten, die zwischen dem 13. März und dem 31. Mai fällig werden, erlassen. Die Zahlungsfrist mit Kündigungsandrohung gem. Art. 257d Abs. 1 OR wurde neu von mindestens 30 Tage auf mindestens 90 Tage verlängert. Wenn der Mieter auch innert der 90-tägigen Frist nicht bezahlt, kann der Vermieter mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. Diese Fristverlängerung hat jedoch keine Verschiebung des Fälligkeitstermins zur Folge: Das heisst, der Mietzins bleibt – vorbehältlich eines Anspruchs auf Reduktion oder Erlass – grundsätzlich weiterhin gemäss den mietvertraglichen Zahlungsfristen geschuldet.

Was passiert, wenn eine Reise vom Veranstalter mit Hinweis auf die Pandemie nicht durchgeführt und/oder vom Reisenden nicht angetreten wird?

Auch diesbezüglich gelten primär die vertraglichen Abmachungen bzw. die vereinbarten AGBs, wo die Folgen meist geregelt sind. Werden die Kosten nicht vom Veranstalter zurückerstattet, ist zu prüfen, ob eine Versicherung den Schaden übernimmt. Die meisten AGBs von Versicherungen enthalten Regeln zur höheren Gewalt. Einige schliessen Pandemien ausdrücklich aus.

Es ist davon auszugehen, dass sich Reiseveranstalter strikte an die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) halten. Dabei sind insbesondere Reisewarnungen für bestimmte Risikogebiete zu berücksichtigen. Verschiedene Versicherungen übernehmen derzeit aus Kulanz solche Schäden. Das könnte sich aber in den kommenden Wochen und Monaten ändern.

Was passiert, wenn Bestellungen mit Hinweis auf die Pandemie annulliert werden?

Werden Bestellungen von Waren und/oder Dienstleistungen annulliert, sind primär wiederum die Verträge sowie die AGBs massgeblich. Subsidiär gelten auch hier die Regeln des Obligationenrechts.

Wie verhält es sich, wenn eine Zahlung bereits mit Kreditkarte erfolgt ist?

Gegen Belastungen auf Kreditkarten kann man üblicherweise binnen 30 Tagen Einsprache erheben und eine Zahlung verweigern. Dabei könnte man sich mit einer gewissen Chance auf Erfolg auf Pandemie berufen. Massgeblich sind die AGBs der jeweiligen Kreditkartenfirmen.

Was gilt für Verträge, die neu abgeschlossen werden?

Es empfiehlt sich, in neuen Verträgen explizit auf mögliche Leistungsstörungen infolge solcher Ereignisse wie der derzeitigen Pandemie hinzuweisen, um besser gewappnet zu sein, falls die eigene Leistung unverschuldet nicht wie vereinbart erbracht werden kann. Auch ist daran zu denken, die eigenen AGBs anzupassen und diesbezüglich eindeutige Formulierungen einzufügen bzw. die zu regelnden Risiken/Ereignisse explizit darin aufzunehmen.

N

E

W

S

COVID-19

Gesellschaftsrecht

www.swisslegal.ch

Shortlink:

<https://bit.ly/38LFwIY>

>>>

Unsere Einschätzungen dienen der allgemeinen Beurteilung der aktuellen (aussergewöhnlichen) Lage, sie ersetzen keine Rechtsberatung im Einzelfall.

Nos analyses servent d'évaluation générale de la situation actuelle (extraordinaire) - elles ne remplacent pas le conseil juridique dans les cas individuels.

Our legal opinions serve as a general overview of the current (extraordinary) situation - they do not replace legal advice in individual cases.

swisslegal

Darf im jetzigen Zeitpunkt (während Pandemie) eine Generalversammlung durchgeführt werden?

Die gestützt auf das Epidemie Gesetz vom Bundesrat erlassene **Corona-Verordnung 2 vom 13. März 2020 (SR 818.101.24, Änderungen vom 26. März 2020 und 16. April 2020)** enthält in Art. 6 Abs. 1 ein generelles (befristetes) Verbot für öffentliche oder private Veranstaltungen mit physisch Anwesenden [inklusive Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten]. Mit demselben Schutzziel, nämlich die Verbreitung des COVID-19 zu verhindern oder einzudämmen, Übertragungsketten zu unterbrechen, (neue) Ausbrüche zu verhindern sowie gefährdete Personen zu schützen, wurde mit Art. 6b Covid-19-Vo 2 speziell den Versammlungen von Gesellschaften Rechnung getragen. Hier wurde **per Notrecht elektronisch oder schriftlich abgehaltene «Versammlungen» - oder Versammlungen per Vollmacht – für zulässig erklärt**. Der Verordnungstext nennt zwar nur «Gesellschaften». Diese sind jedoch gesetzlich eher strenger reguliert als Vereine, Genossenschaften und Stiftungen. In der Folge müssten die Erleichterungen auch für Letztere gelten. Den zugehörigen Verordnungstext zur neuen Corona-Verordnung 2 finden Sie nachfolgend:

<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1249.pdf>

Das heisst, es dürfen GV abgehalten werden, ABER unter Einhaltung der behördlichen Schutzmassnahmen und unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen (vgl. unten). Hier gilt insbesondere der Hinweis, dass das Erfordernis der Präsenz-Versammlung (d.h. die physische Anwesenheit der Gesellschafter/Aktionäre oder deren Vertreter) vorübergehend ausser Kraft gesetzt wurde (zur Info: Auch die Aktienrechtsreform [welche immer noch in der Differenzbereinigung zwischen National- und Ständerat steht] sieht die künftig die Möglichkeit vor, GV-Beschlüsse auf dem Zirkularweg oder virtuell durchzuführen), was also grundsätzlich die Möglichkeit einräumt, die GV virtuell oder mittels Stimmrechtsvertretung durchzuführen.

...dabei gilt es Folgendes zu beachten:

- **Vertretung/Vollmacht:** Es ist in den Statuten der Gesellschaft zu prüfen, ob eine allenfalls frei gewählte Vertretung nur an einen anderen Aktionär übertragen werden kann. Es empfiehlt sich in der vorliegenden Situation, einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bestimmen. Die Vollmacht kann mit der Einladung zur GV zugesandt oder zum Download zur Verfügung gestellt werden. Sie kann auch erst kurz vor der GV erteilt werden.
- **Präsenz an der GV:** Ein Vorsitzender (VR-Mitglied), ein Protokollführer/Stimmzähler, gegebenenfalls der unabhängige Stimmrechtsvertreter, gegebenenfalls ein Revisionsstellenvertreter und bei beurkundungspflichtigen Beschlüssen ein Notar müssen grundsätzlich anwesend sein. Üben allerdings die Aktionäre ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form aus (d.h. nicht über einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter) können alle diese Personen auch bloss auf elektronischem Weg teilnehmen, sofern die Identifikation sichergestellt werden kann. Die Revisionsstellenvertreter können in jedem Fall bloss auf elektronischem Weg an der GV teilnehmen.

- Telefon-/Videokonferenz: Die Verordnung ermöglicht die Ausübung der Rechte in elektronischer Form. Grundsätzlich muss dabei sichergestellt werden, dass jeder Teilnehmende identifiziert/authentifiziert werden und sich an der GV äussern, die Voten anderer Teilnehmenden hören und seine Rechte, namentlich das Stimmrecht, ausüben kann (damit müssen sich auch alle Teilnehmer zum gleichen Zeitpunkt elektronisch zusammenfinden, was etwa per E-Mail nicht möglich wäre). Es wurde aber darauf verzichtet, das Erfordernis des Bildes vorzuschreiben. Auch im Fall einer Telefon- oder eine Videokonferenz muss ein Protokoll der GV erstellt werden.
- Keine Abstimmung per E-Mail: Ermöglicht wird lediglich die Ausübung der Rechte auf schriftlichem Weg. Eine E-Mail erfüllt das Kriterium der Schriftlichkeit nicht.
- Zeitliche Aspekte: Entscheidend ist, dass der Verwaltungsrat während der von der Verordnung vorgegebenen Frist, d.h. bis zum 10. Mai 2020, entscheidet und die entsprechenden Anordnungen trifft. Wann die GV letztlich stattfindet, ist nicht relevant. Die GV kann also vor dem 10. Mai 2020 einberufen werden (inkl. entsprechender Anordnungen gemäss der Verordnung), die GV selbst aber nach dem 10. Mai 2020 stattfinden.

Darf die GV (über die geltende 6-Monats Frist hinaus) verschoben werden?

Hierbei gilt es zwischen nachfolgenden zwei Fällen zu unterscheiden:

Die GV wurde noch nicht formell einberufen (Einladung noch nicht versandt):

Wurde die Einladung noch nicht versandt, gelten für die Einberufung weiterhin die gesetzlichen Bestimmungen, d.h. die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der statutarisch vorgeschriebenen Form zu erfolgen. Für die Durchführung gelten auch hier die vorgenannten, nach Art. 6b Corona-Verordnung 2 statuierten Möglichkeiten (vgl. oben).

Will der Verwaltungsrat von den Anordnungen gemäss Art. 6b Abs. 1 lit. a oder b Corona-Verordnung 2 Gebrauch machen, muss er diesen Entscheid bis zum 10. Mai 2020 fällen und kommunizieren, vgl. oben.

Da es sich bei der 6-Monats-Frist gem. Art. 699 Abs. 2 OR nur um eine Ordnungsvorschrift handelt, hat eine Überschreitung dieser Frist weder die Ungültigkeit der GV bzw. Nichtigkeit der Beschlüsse zur Folge, noch können die gefassten Beschlüsse angefochten werden - und zwar selbst dann, wenn die Statuten eine alljährliche ordentliche GV innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres festhalten. Gemäss EJPD darf eine Neuansetzung der GV auch erst in der zweiten Jahreshälfte erfolgen, trotzdem rät die Lehre aufgrund der unsicheren Rechtslage von einer allzu langen Verschiebung (über mehrere Monate oder «bis auf Weiteres») ab.

Die GV wurde bereits formell einberufen (Einladung versandt):

Wurde die GV bereits formell einberufen, so ist eine erneute Einladung nicht nötig. Für die Bekanntgabe der neuen Anordnungen gestützt auf Art. 6b lit. a oder b COVID-19-Verordnung 2 genügt, wenn diese spätestens 4 Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden. Wir empfehlen, die Aktionäre in jedem Fall vorab schriftlich über die an der GV angewandten Anordnungen zu informieren.

Wichtige Links:

Aktueller Verordnungstext zur neuen Corona-Verordnung 2 (letzte Änderung vom 16.04.2020):

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/202003170000/818.101.24.pdf>

<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1249.pdf>

FAQ Coronavirus und Generalversammlungen:

<https://www.bj.admin.ch/dam/data/ejpd/aktuell/news/2020/2020-03-06/faq-gv-d.pdf>

N

E

W

S

COVID-19

Überbrückungskredite für Schweizer Firmen

www.swisslegal.ch

Shortlink:

<https://bit.ly/38LFwIY>

>>>

Unsere Einschätzungen dienen der allgemeinen Beurteilung der aktuellen (aussergewöhnlichen) Lage, sie ersetzen keine Rechtsberatung im Einzelfall.

Nos analyses servent d'évaluation générale de la situation actuelle (extraordinaire) - elles ne remplacent pas le conseil juridique dans les cas individuels.

Our legal opinions serve as a general overview of the current (extraordinary) situation - they do not replace legal advice in individual cases.

swisslegal

Wie können Schweizer Firmen Corona-bedingte Liquiditätsengpässe überbrücken?

Am 26. März trat die Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus publiziert ("Notverordnung Solidarbürgschaften") in Kraft. Der Bundesrat will damit KMUs einen raschen Zugang zu Krediten für die Überbrückung von Corona-bedingten Liquiditätsengpässen ermöglichen. Die Kredite werden vom Bund abgesichert. Ab dem 26. März 2020 (ab 08.00 Uhr) können die entsprechenden **Kreditgesuche an die Banken** gestellt werden.

Welche Kreditrahmen stehen zur Verfügung und unter welchen Voraussetzungen?

Die Notverordnung Solidarbürgschaften unterscheidet zwischen a) **Solidarbürgschaften mit erleichterten Voraussetzungen** und b) **übrigen Solidarbürgschaften**. Massgeblich für die Unterscheidung ist der verbürgte Betrag.

a) Solidarbürgschaften mit erleichterten Voraussetzungen:

Hierbei gewährt eine Bürgschaftsorganisation **formlos eine einmalige Solidarbürgschaft** für Bankkredite an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz in der Höhe von **bis zu CHF 500'000**. Der entsprechende Bankkredit ist zinsfrei. Der Bund bürgt hier zu 100%, d.h. wenn das betreffende Unternehmen den Kredit nicht innerhalb von fünf Jahren zurückzahlt, springt der Bund für die gesamte Kreditsumme ein.

Die Voraussetzungen sind, dass die gesuchstellende Gesellschaft...

- ✓ vor dem 1. März 2020 gegründet wurde,
- ✓ sich im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befindet,
- ✓ aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt ist **und**
- ✓ zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht bereits Liquiditätssicherungen gestützt auf die notrechtrechtlichen Regelungen in den Bereichen Sport oder Kultur erhalten hat.

b) Übrige Solidarbürgschaften:

Hierbei gewährt eine Bürgschaftsorganisation **Solidarbürgschaften für Bankkredite in der Höhe von insgesamt bis zu CHF 20 Mio.**, zuzüglich eines **Jahreszinses von 0.5%**. Der Bund bürgt hier zu 85%, d.h. wenn das betreffende Unternehmen den Kredit nicht innerhalb von fünf Jahren zurückzahlt, springt der Bund für 85% der Kreditsumme ein.

Die Voraussetzungen sind, dass...

- ✓ die vier Voraussetzungen betr. Solidarbürgschaften mit erleichterten Voraussetzungen gegeben sind,
- ✓ die gesuchstellende Gesellschaft über eine Unternehmens-Identifikationsnummer verfügt **und**
- ✓ die Bank der gesuchstellenden Gesellschaft in Anwendung einer branchenüblichen Kreditprüfung, unter Berücksichtigung der Solidarbürgschaft nach der Notverordnung des Bundesrates einen positiven Kreditentscheid fällt und dies gegenüber der Bürgschaftsorganisation bestätigt.

Wie bemisst sich die Höhe der Solidarbürgschaft?

Der insgesamt verbürgte Betrag beträgt in jedem Fall **höchstens 10 Prozent** des **Umsatzerlöses** des Geschwstellers oder der Geschwstellerin **im Jahr 2019**. Liegt der definitive Jahresabschluss 2019 noch nicht vor, so ist die provisorische Fassung massgebend oder, wenn auch diese fehlt, der Umsatzerlös des **Jahres 2018**.

Für Start-Ups gilt folgende Regel: Bei einer Aufnahme der Geschäftstätigkeit per 1. Januar 2020 oder später oder bei einem in Folge der Gründung im Jahr 2019 überlangten Geschäftsjahr gilt als Umsatzerlös **das Dreifache der Nettolohnsumme** für ein Geschäftsjahr, **mindestens aber CHF 100'000 und höchstens CHF 500'000**. Faktisch führt dies dazu, dass solche Unternehmen Kredite in der Höhe von maximal CHF 50'000 beanspruchen können.

Welche Laufzeit haben die Solidarbürgschaften?

Die Laufzeit des Kredits beträgt **höchstens fünf Jahre** ab Kreditgewährung. Die Bank kann mit Zustimmung des Bundes diese Maximalfrist um zwei weitere Jahre verlängern, wenn die fristgerechte Rückführung eine erhebliche Härte für den Kreditnehmer bedeuten würde.

***WICHTIG:** Die in Anwendung der Notverordnung Solidarbürgschaften gewährten Kredite sind für die Berechnungen gemäss Art. 725 OR (Kapitalverlust und Überschuldung) **bis zum 31. März 2022 nicht als Fremdkapital** zu betrachten.*

Welche Aktivitäten sind während der Dauer der Bürgschaft ausgeschlossen?

Nicht zulässig sind insbesondere folgende Aktivitäten:

- ❖ Ausschüttung von Dividenden oder Rückerstattung von Kapitaleinlagen,
- ❖ Gewährung von Aktivdarlehen oder Refinanzierung von Privat- und Aktionärsdarlehen,
- ❖ Amortisation von Konzerndarlehen sowie
- ❖ Übertragung der unter der Notverordnung Solidarbürgschaften erhaltenen Kreditmittel an Gruppengesellschaften im Ausland.

Bis wann sind Kreditanträge wo einzureichen?

Die Kreditgesuche sind **bis zum 31. Juli 2020** der kreditgebenden Bank (Hausbank) mittels **Gesuchsformular** (siehe <https://covid19.easygov.swiss/>) einzureichen und von der Bank bis zum 14. August 2020 der Bürgschaftsorganisation zu übermitteln. Für nach der Bestimmung über Solidarbürgschaften mit erleichterten Voraussetzungen verbürgte Kredite gilt die Übermittlung der vom Geschwsteller unterzeichneten Kreditvereinbarung an die Bank als Gesuch.

Wie lange dauert es, bis die Kreditsumme zur Verfügung steht?

Gemäss den Banken werden die Gesuche umgehend bearbeitet und die Liquidität wird sofort zur Verfügung gestellt (gemäss Auskunft der Banken für bestehende Kunden **innert einer Stunde** und für Neukunden **innert 24 Stunden**).

Haben auch Selbständigerwerbende Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung?

Der Bundesrat hat am 16. April 2020 informiert, dass auch für Selbständigerwerbende, die aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus eine Erwerbseinbusse erleiden, eine Härtefallregelung geschaffen wird. Hierbei gilt es zu unterscheiden zwischen Selbständigen, die a) ihren **Betrieb aufgrund behördlicher Anweisung schliessen mussten** und solchen, die b) **wegen der übrigen Massnahmen eine Erwerbseinbusse erlitten haben** (beispielsweise durch fehlende Aufträge, Kundschaft etc.).

a) selbständige Betriebsinhaber, deren Betrieb gemäss Artikel 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung eingestellt wurde:

- Einkaufsläden und Märkte,
- Restaurantbetriebe, Barbetriebe und Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe
- Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, Skigebiete, botanische und zoologische Gärten und Tierparks;
- Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik.

b) Selbständige, die ihrer Tätigkeit zwar weiterhin nachgehen dürfen, aber aufgrund der Situation in finanzielle Notlage geraten

Sie haben gemäss dem Entscheid vom 17. April 2020 ebenfalls Anspruch auf eine Entschädigung, unter folgender Einschränkung (Härtefallregelung):

- wenn das Erwerbseinkommen zwischen CHF 10 000 und CHF 90 000 liegt; und
- Anspruch ist auf maximal zwei Monate begrenzt.

Zuständig für die Beurteilung ist die beitragsabrechnende Ausgleichskasse.

Quelle/Link: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78515.html>

N

E

W

S

COVID-19

www.swisslegal.ch

Rechtliche Grundlagen behördlicher Massnahmen

Shortlink:

<https://bit.ly/38LFwIY>

>>>

Unsere Einschätzungen dienen der allgemeinen Beurteilung der aktuellen (aussergewöhnlichen) Lage, sie ersetzen keine Rechtsberatung im Einzelfall.

Nos analyses servent d'évaluation générale de la situation actuelle (extraordinaire) - elles ne remplacent pas le conseil juridique dans les cas individuels.

Our legal opinions serve as a general overview of the current (extraordinary) situation - they do not replace legal advice in individual cases.

swisslegal

Worauf stützen sich behördliche Anordnungen und Massnahmen im Umgang mit COVID-19?

Das sog. **Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101)** regelt den Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten und sieht die dazu notwendigen Massnahmen vor. Gemäss Art. 6 Abs. 2 EpG kann der Bundesrat bei Vorliegen einer besonderen Lage nach Anhörung der Kantone verschiedene Massnahmen (wie z.B. gegenüber einzelnen Personen und der Bevölkerung, Gesundheitsfachpersonen etc.) anordnen. Zudem kann er, wenn es eine ausserordentliche Lage gemäss Art. 7 EpG erfordert, für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen.

Gegenüber Einzelpersonen können die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen anordnen wie z.B. unter Quarantäne stellen, ärztliche Untersuchungen anordnen und sich Proben entnehmen zu lassen oder auch die Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder ihres Berufs teilweise oder ganz untersagen (Art. 33 – 38 EpG). Gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen können die kantonalen Behörden Massnahmen gemäss Art. 40 EpG anordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. Dabei sind die Massnahmen untereinander zu koordinieren. Die Massnahmen können das Verboten oder Einschränken von Veranstaltungen sein, die Schliessung von Schulen, öffentlichen Institutionen und privaten Unternehmen. Dabei können auch Vorschriften zum Betrieb erlassen werden. Zudem kann das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verboten oder eingeschränkt werden.

Gestützt auf Art. 10 und Art. 38 Abs. 1 des EpG hatte der Bundesrat 2005 die sog. **Influenza-Pandemieverordnung (IPV; SR 818.101.23)** erlassen. Diese Verordnung ist seit dem 1. Januar 2016 nicht mehr in Kraft. Stattdessen wurde per 1. Januar 2016 die **Epidemie-Verordnung (EpV, SR 818.101.1)** in Kraft gesetzt. Per 28. Februar 2020 wurde vom Bundesrat die «**Corona Verordnung**» und per 13. März 2020 die «**Corona-Verordnung 2**» (SR 818.101.24) erlassen. Beide COVID-19-Verordnungen stützten sich auf Art. 184 f. BV sowie Art 6 Abs. 2 Bst. b EpG, welche den Bundesrat ermächtigten, aufgrund der damaligen besonderen Lage Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung zu anzuordnen.

Da diese Empfehlungen und Massnahmen zum Schutze der Gesundheit der Bevölkerung offenbar nicht ausreichten, um die Anzahl von COVID-19 Neuerkrankungen in der Schweiz im gewünschten Masse zu senken, hat der Bundesrat gestützt auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV (sog. «**ausserordentliche Lage**») per Notrecht die **COVID-19-Vo 2 (SR 818.101.24, letzte Änderung vom 16. April 2020)** erlassen. Die Verordnung enthält Massnahmen, welche die Ausbreitung der Pandemie eindämmen, die Kurve der Neuansteckungen in der Schweiz flacher gestalten und sog. gefährdete Personen schützen sollen. Die neuste Fassung hält noch immer am Verbot von privaten und öffentlichen Veranstaltungen mit physisch anwesenden Personen (auch Generalversammlungen von Gesellschaften), an der Schliessung von Kindergärten, Schulen und Ausbildungsstätten mit Präsenzunterricht sowie von Gewerbebetrieben gewisser Branchen fest, stellt aber **neu für gewisse Gewerbebetriebe und Ausbildungsstätten bereits (ab dem 26. April 2020) gestaffelte Lockerungen dieser behördlichen Massnahmen** in Aussicht. Mehr dazu unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html>